

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN FALLSCHIRMVERBAND UNTER COVID-19 (AUF BASIS DER VORLAGE DES BUNDES)

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN (BAG)

Version 24.04.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Handhygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

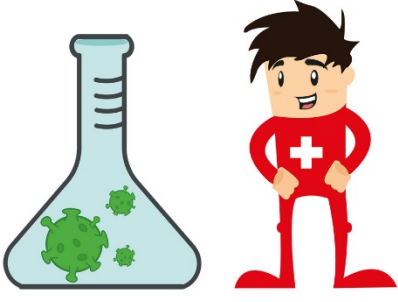
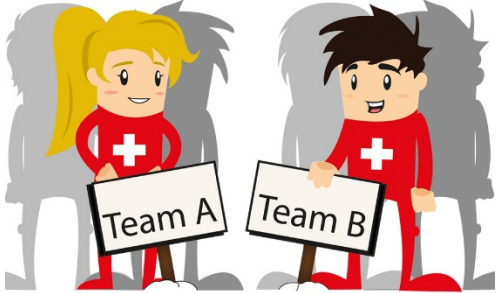

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Handhygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN (BAG)

Version: 22. April 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Betreibers des Sprungplatzes muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
 2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
 3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
 4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
 5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
 6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
 7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
 8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen
-

SCHUTZKONZEPT

SPRUNGPLÄTZE / FALLSCHIRMSPORTLER

1. HANDHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

1. Auf dem Sprungplatz-Areal stehen Handwaschmöglichkeiten zur Verfügung.
2. Es stehen Einwegtücher und verschliessbare Abfalleimer zur Verfügung.
3. Es steht Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung.
4. Unnötige Dinge werden von den Mitarbeitern/Kunden/Fallschirmspringern ferngehalten. Es soll, wann immer möglich nur persönliche Ausrüstungsgegenstände genutzt werden.
5. Vermerk auf der Infotafel und Erklärung beim Eincheck-Gespräch.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten Distanz zueinander.

Massnahmen

1. Jeder Fallschirmspringer und Mitarbeiter, wird vor Beginn der Tätigkeit über das Abstandhalten informiert.
2. Es sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht, wo dies möglich ist. (Check in, Toiletten, Warteräume, etc.)
3. Das Personal weist die Kunden auf das Abstandhalten hin, sofern dieses nicht eingehalten wird. (laufende Kontrolle)
4. Warteräume sind markiert.
5. Vermerk auf der Infotafel und Erklärung beim Eincheck-Gespräch.

Unvermeidbare Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

1. Während dem Steigflug wird im Flugzeug / Helikopter das Tragen eines Mundschutzes empfohlen.
 2. Das Schutzmaterial muss vom Fallschirmspringer selber mitgebracht werden.
 3. Schutzmaterial für Mitarbeiter, wird vom Betrieb, der Schule oder dem Verein zur Verfügung gestellt oder eine Bezugsquelle angegeben.
 4. Vermerk auf der Infotafel und Erklärung beim Eincheck-Gespräch.
-

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

1. Türgriffe, Geländer oder andere Oberflächen, die von Kunden und Mitarbeitern regelmässig berührt werden, werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
2. Toiletten werden regelmässig gereinigt.
3. Sofern geschlossene Räume benutzt werden, werden diese regelmässig gelüftet.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN (RISIKOGRUPPEN)

Massnahmen

1. Personen der Risikogruppe gemäss COVID-19-Verordnung 2, werden darauf hingewiesen, dass sie zur eigenen Sicherheit auf vorsichtigen Umgang mit anderen Personen achten sollen.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ / SPRUNGPLATZ

Massnahmen

1. Mitarbeiter und Fallschirmspringer die an Covid-19 erkrankt sind, dürfen die Gebäude und Aussenräume auf dem Sprungplatzareal nicht betreten.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

1. Während dem Steigflug im Flugzeug / Helikopter wird das Tragen eines Mundschutzes empfohlen. Tandem-Piloten wird empfohlen auch während dem Sprung einen Mundschutz und vorzugsweise einen Vollvisierhelm mit Scheibe zu tragen.
2. Regelmässige Kontrolle durch die Mitarbeiter und Instruktoren.
3. Prominentes Platzieren der Infotafel

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

1. Die Massnahmen werden allen Mitarbeitern schriftlich und bei Arbeitsantritt mündlich kommuniziert
2. Jeder Sprungplatz informiert auf der Webseite und/oder anderen digitalen Kommunikationskanälen über die Massnahmen auf dem Sprungplatz.
3. Einheitliche Infotafeln zu den Massnahmen auf dem Sprungplatz, werden prominent und auf dem Sprungplatz verteilt aufgehängt.

8. UMGANG MIT MATERIAL

Beim Umgang mit den diversen Materialien muss besonders auf die Hygiene geachtet werden. Wenn immer möglich sollte nur persönliches Material eingesetzt werden.

Massnahmen

1. Wenn immer möglich, sollte persönliches Material eingesetzt werden.
2. Das Tauschen von Sportmaterial, ist möglichst zu vermeiden.
3. Material, das abgegeben wird, muss sauber gehalten und regelmässig gereinigt werden. Kombis, Handschuhe und andere Bekleidungsstücke, die nicht persönlich sind, müssen regelmässig gewaschen werden.
4. Bei Verbrauchsartikeln sollen möglichst Einwegartikel eingesetzt werden

9. AN- UND ABREISE

Bei der An- und Abreise soll möglichst auf Fahrgemeinschaften und ÖV-Nutzung bei Stosszeiten verzichtet werden.

Massnahmen

1. Wenn immer möglich, sollte auf Fahrgemeinschaften verzichtet werden
2. ÖV sollte nicht zu Stosszeiten genutzt werden
3. Auf Parkplätzen vor den Sportanlagen sollte auf den nötigen Abstand geachtet werden

10. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

1. Jeder Betrieb/Schule hat eine Covid-19 verantwortliche Person, die alle Informationen und Massnahmen organisiert.
2. Der Fallschirmverband hat ebenfalls eine Covid-19 verantwortliche Person, die aktuelle Informationen an die Covid-19 Verantwortlichen der Sprungplätze weiterleitet.
3. Der Fallschirmverband informiert auf der Webseite <http://www.swisskydive.org/> über die aktuelle Situation und den Stand der Massnahmen.

11. ZUSÄTZLICHE SCHUTZMASSNAHMEN DES VERBANDES

Massnahmen

1. Infotafeln auf allen Sprungplätzen
 2. Alle Fallschirmsportler (Breitensportler-Leistungssportler) melden sich vor dem Training an und werden vom Sprungplatz registriert.
 3. Kommunikation des Schutzkonzeptes der Infotafel auf der Webseite des Verbandes
 4. Club- und platzeigene Restaurants, Bars und Cafés halten sich an die entsprechenden Vorgaben des Bundes (BAG)
-

ANHÄNGE

Anhang

1. Infotafel

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'René van den Berg'.

René van den Berg, 27. Mai 2020
Präsident Schweizerischer Fallschirmverband Swiss Skydive